

Anfrage 1

Gremium	Termin	Status
Umweltausschuss	28.10.2020	öffentlich

Anfrage der FWG-Stadtratsfraktion - Geplantes Landschaftsschutzgebiet LSG „Roßlache,,

Vorlage Nr.: 20202480

Stellungnahme der Verwaltung

Im Umweltbericht 2014 sind Gebiete genannt, die für eine naturschutzrechtliche Unterschutzstellung vorgeschlagen sind. Diese Planungen wurden in den 1990er Jahren aus Vorschlägen des Naturschutzbeirats und Ergebnissen der Biotopkartierung des Landes zusammengestellt.

Sie sind im Landschaftsplan 1998 und im Flächennutzungsplan 1999 vollständig berücksichtigt und als Fläche für die Landwirtschaft, Grünfläche, Wald oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Das geplante Landschaftsschutzgebiet Roßlache umfasst im wesentlichen Ackerland. Seine größte Bedeutung liegt in seiner verbessernden Wirkung auf das Lokalklima. Das Gebiet dient zur Erzeugung und Weiterleitung von bioklimatisch günstigen Austauschströmungen.

Der Nordosten der Roßlache umfasst den Bereich eines gültigen Bebauungsplanes (475a, "Roßlache Nord"), in dem die Anlage einer naturnahen Erholungslandschaft vorgesehen ist. Hier sind bereits Baumgruppen, Wiesen und Gebüsche angelegt.

Im Gebiet liegen Harschweg- und Abelweiher, die durch die Biotopkartierung mit „sehr hoher“ Bedeutung kartiert wurden. Auch Flächen am Begüten-, Großparth- und Kratz'scher Weiher sind als Biotope und wertvolle Vogellebensräume kartiert. Der Raum stellt einen wichtigen Nord-Süd-Korridor der Biotopverbundplanung dar.

Zu 1.

Alle zur Unterschutzstellung vorgeschlagenen Gebiete wurden im Rahmen des Unterschutzstellungsprogramms untersucht und beurteilt.

Zu 2.

Ein Verfahren zur förmlichen Unterschutzstellung wurde bisher nicht gestartet.

Zu 3

Als erster Schritt für eine förmliche Unterschutzstellung sind die Untersuchungen zu den wertgebenden Faktoren aus den 1990er Jahren zu aktualisieren und ist die Gebietsfläche zu konkretisieren.

Der Naturschutzbeirat und die städtischen Gremien sind einzubeziehen. Nutzungsrechte und Nutzungsinteressen an den Flächen sind zu betrachten und bei der Unterschutzstellung zu berücksichtigen. Im Rahmen dieser landschaftsplanerischen Betrachtung sind Schutzzweck und Entwicklungsziele vorzusehen.

Wenn die Inhalte geklärt sind, folgt das förmliche naturschutzrechtliche Verfahren mit Beteiligungsschritten für Grundstückseigentümer*innen und Träger*innen öffentlicher Belange. Zum zeitlichen Rahmen: bei Unterschutzstellungen von großen Flächen wie dem Landschaftsschutzgebiet „Roßlache“ ist mit einer mehrjährigen Dauer zu rechnen.

Zur Unterschutzstellung als „Landschaftsschutzgebiete“ (LSG) sind in Ludwigshafen vier Gebiete vorgeschlagen, als „geschützte Landschaftsbestandteile“ (GLB) sind fünf Flächen geplant.

In einer der nächsten Sitzungen des Naturschutzbeirats könnte darüber beraten werden, welche Flächen als nächste für die Unterschutzstellung vorgesehen werden sollen.